

**Verordnung
des Landkreises Northeim
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
„Brunnen Gremshem“,
(Wasserschutzgebietsverordnung Gremshem
WSGVO - Gremshem)**

vom 28.06.2019

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 91 Absatz 1, 129 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 4 Schutzbestimmungen in der Schutzzone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Düngung
- § 9 Aufzeichnungen
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Bestandsschutz
- § 12 Entschädigung und Ausgleichsleistungen
- § 13 Kontrolle
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000
Anlage B Begriffsbestimmungen
Anlage C Verbotene und genehmigungspflichtige Handlungen

§ 1

Anlass

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage „Brunnen Gremshem“, Stadt Bad Gandersheim, Stadtwerke, wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Auswirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG sind die Stadtwerke der Stadt Bad Gandersheim.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
- | | |
|-----|---------------------|
| I | Fassungsbereich, |
| II | engere Schutzzone, |
| III | weitere Schutzzone. |
- (2) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung angeführte Über-

sichtskarte im Maßstab 1:10.000 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt 0,8 km².

- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000.
- (4) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Begriffsbestimmungen), Anlage C (Verbotene und genehmigungspflichtige Handlungen) und die Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Schutzgebietskarte befinden sich bei dem Landkreis Northeim, Untere Wasserbehörde, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim und bei den Stadtwerken der Stadt Bad Gandersheim, Am Plan 3a, 37581 Bad Gandersheim. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4

Schutzbestimmungen in der Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des § 4 Absatz 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 Absatz 2 verboten (v), genehmigungspflichtig (g) oder zulässig (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die in den Zonen II und III verbotenen und genehmigungspflichtigen Handlungen gehen aus der Anlage C dieser Verordnung hervor.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 2 genehmigungspflichtigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Für eine genehmigungspflichtige Handlung aus dem Bereich Landwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, als erteilt, wenn

- a) die Wasserbehörde gegenüber dem/den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
- b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
- c) die Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und
- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.
Kontrollrechte von Behörden im Rahmen der §§ 10 und 13 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 14 dieser Verordnung ein. Dieses gilt auch, wenn ein bestehender Vertrag nicht entsprechend geänderter Rahmenbedingungen angepasst wird.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 2 kann die Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 2 hat die Wasserbehörde auf Antrag eine Be-

freierung zu erteilen, wenn dieses zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den schlagspezifischen Nährstoffbedarfswert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen $N_{\min}$ -Wertes nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres der Wassergewinnungsanlage einen Wert von 37,5 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:
 - Reduzierung der N-Düngung bei Mais um mindestens 20% und bei allen anderen Fruchtarten um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten schlagspezifischen N-Bedarf.
 - Bei einer N-Düngung zur Zwischenfrucht im Herbst sind 50 % der anrechenbaren N-Menge im Folgejahr von dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten schlagspezifischen N-Bedarf der Folgefrucht abzuziehen.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn durch Vereinbarung von Rahmenbedingungen im Sinne von § 6 Absatz 6 eine hinsichtlich der Wirkung gleichwertige Regelung gewährleistet wird und die Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen seine Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde.

§ 9

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) sowie den nach § 4 Absatz 4 Düngverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens, die Ertragserwartung, den

Zeitpunkt der Ansaat, den mengen- und zeitmäßigen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die tatsächlich erzielten Ernteerträge aufzuzeichnen. Bei Beweidungen sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebes in einem Weideta- gebuch aufzuzeichnen.

- (2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und §§ 100 ff. WHG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus
 1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und Entnahme von Bodenproben durch Beauftragte der zuständigen Behörde,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden.

- (4) Die Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Absätze 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer) sind vorher zu hören. Soweit berechnete Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der für den Bergbau zuständigen Behörde.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 11

Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung gemäß § 52 Absatz 4 WHG zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 96 ff. WHG zu regeln.
- (2) Setzt diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung einschränken, so ist gemäß § 52 Absatz 5 WHG ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 dieser Verordnung und nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese Aufzeichnungen unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff durch $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle zu erfolgen. Die Wasserbehörde kann nach erhöhten $N_{\min}$ -Gehalten nitratreduzierende Maßnahmen (z. B. pflanzenbautechnischer, fruchtfolgegestaltender oder düngerreduzierender Art) anordnen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a, 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 4 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 2 i. V. m. der Anlage C dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 5 Absatz 2 i. V. m. der Anlage C dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides zuwiderhandelt,
 3. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 Absatz 1 bis 4 zuführt,
 4. entgegen § 9 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 5. Duldungspflichten gemäß § 10 nicht beachtet,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 4 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 13 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4 und 7 können nach § 103 Absatz 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

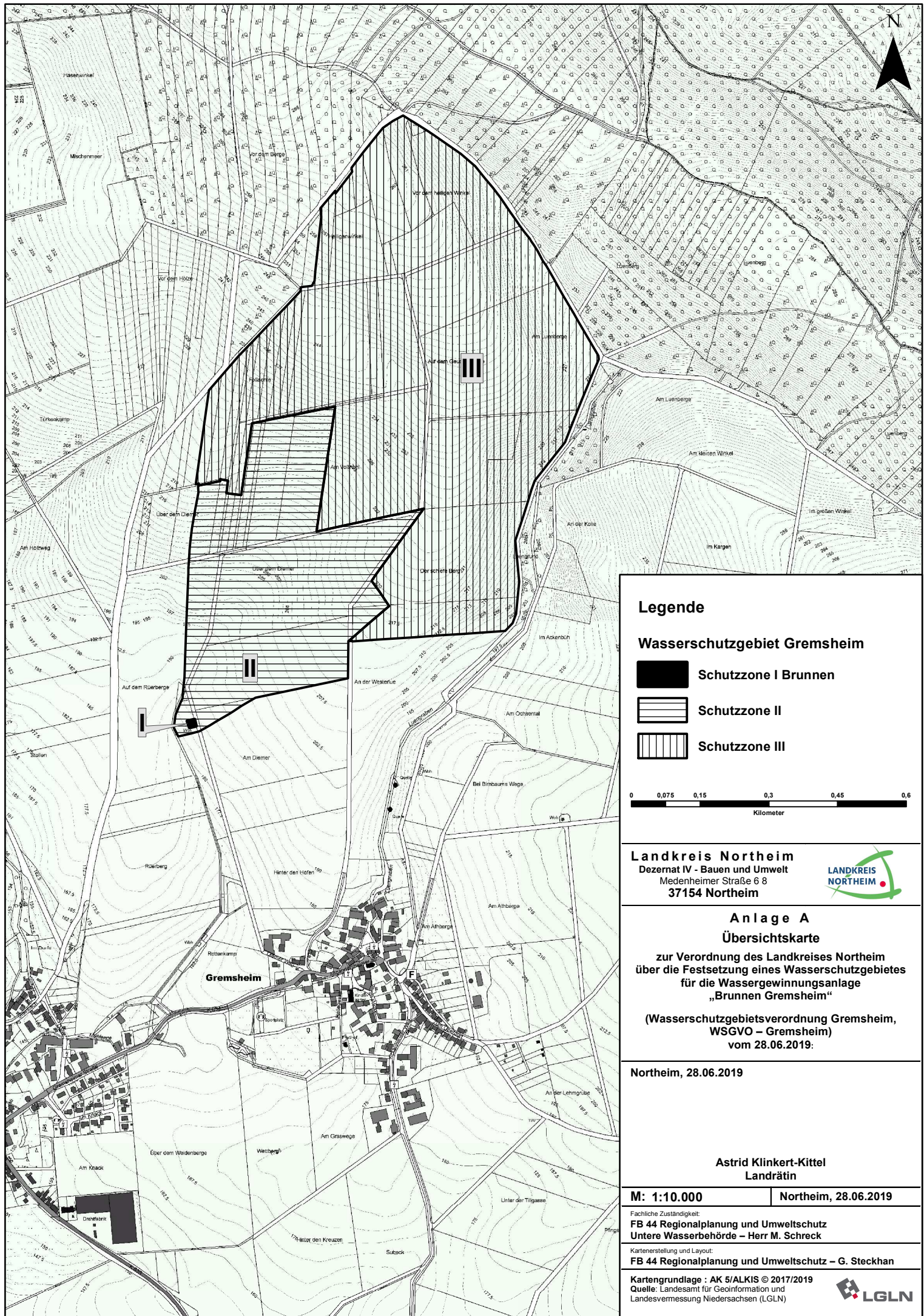
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, 28.06.2019

Landkreis Northeim

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin



Anlage B

“Begriffsbestimmungen“

Verordnung des Landkreises Northeim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Gremshem“, (Wasserschutzgebietsverordnung Gremshem WSGVO-Gremshem)

vom 28.06.2019

1. Abwasser
2. Abwasseranlagen
3. Abwasserbehandlungsanlagen
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5. Bioabfälle, Grünabfall- und Bioabfallkomposte
6. Dauergrünland
7. Düngemittel
8. Erdaufschlüsse
9. Holzlagerplätze
10. Kahlschlag oder Rodung
11. Pferche und Weiden
12. Sonderkulturen
13. Sprengungen
14. Tierkörper
15. Tierkörperteile
16. Wassergefährdende Stoffe
17. Wirtschaftsdünger
18. Gärreste aus Biogasanlagen
19. Stand der Technik
20. Dauerbrachen

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 WHG).

2. Abwasseranlagen

Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

3. Abwasserbehandlungsanlagen

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

sind gem. § 2 Abs. 9 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen (§ 14 Abs. 2 AwSV).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Absatz 15 AwSV).

5. Bioabfälle, Grünabfall- und Bioabfallkomposte

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 BioAbfV).

Grünabfall- und Bioabfallkomposte sind aerob behandelte Bioabfälle. Gütegesicherte Komposte sind Komposte von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

6. Dauergrünland

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) länger als 5 Jahre ununterbrochen zum Anbau von Gras oder Grasleguminosengemengen genutzt werden.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Auch Flächen, auf denen Gräseraatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen gelten nicht als Dauergrünland.

7. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 2 Düngegesetz).

8. Erdaufschlüsse

Entfernung oder Störung des Bodens, durch die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert werden kann (bei Herstellung von baulichen Anlagen, Verlegen von Leitungen, Dränagen, Rohren, usw.).

9. Holzlagerplätze

Plätze zur Lagerung von Stammholz.

10. Kahlschlag oder Rodung

Kahlschläge sind Hiebsmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen. Bei der Rodung werden zusätzlich zum Kahlschlag auch die Wurzelstöcke entfernt.

11. Pferche und Weiden

Pferche sind unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen.

Weiden sind Grünlandflächen zur vorübergehenden Tierhaltung, die geeignet sind, den Grundfutterbedarf zu decken.

12. Sonderkulturen

Sonderkulturen sind z. B. Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

13. Sprengungen

Unter Sprengungen sind hier Sprengungen im Bereich des Bergbaus, bei Aufschluss- oder Abrissarbeiten sowie Sprengungen in Bohrlöchern zu seismischen Versuchs- und Erkundungszwecken zu verstehen.

14. Tierkörper

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

15. Tierkörperteile

Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

16. Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 62, 63 WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

17. Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 7, 1. Teilsatz genannten Zwecke eingesetzt zu werden.

18. Gärreste aus Biogasanlagen

Vergorenes flüssiges Substrat aus dem Biogasprozess.

19. Stand der Technik

Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

20. Dauerbrachen

Flächen, die mindestens 5 Jahre stillgelegt waren. Blühstreifen, die nicht länger als 5 Jahre bestehen, fallen nicht unter den Begriff Dauerbrachen.

Anlage C

“Verbotene und genehmigungspflichtige Handlungen“

Verordnung des Landkreises Northeim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Brunnen Gremshem“, (Wasserschutzgebietsverordnung Gremshem WSGVO - Gremshem)

vom 28.06.2019

Zeichenerklärung

- v** **verbotene Handlung oder Maßnahme (Befreiung nach § 7 erforderlich)**
- g** **genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme (Genehmigung nach § 6 erforderlich)**
- **Handlung oder Maßnahme ohne Genehmigung zugelassen**

		Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
1.1	<i>Häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen</i>	v	g
1.2	<i>Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss im Rahmen der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes</i>	g	-
1.3	Einleiten von Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über die belebte Bodenzone	g	-
2.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
2.1	<i>Abwasser aus genehmigten Kläranlagen</i>	v	g
2.2	<i>Oberflächenwasser von land- und forstwirtschaftlichen Wegen</i>	-	-
2.3	<i>Einleiten des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes</i>	g	-
3.	Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen zum		
3.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	v
3.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
3.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
3.3.1	<i>Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet</i>	g	-

		II	III
4.	Bauen, Betreiben, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
4.1	<i>Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben</i>	v	v
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
5.1	<i>Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser</i>	g	-

Landbewirtschaftung

6.	Lagern und Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm	v	v
	Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.		
7.	Lagern und Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	v	v
	<i>ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten</i>		
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
8.1	<i>Bei ausschließlicher Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger</i>	v	-
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung mit Ausnahme von Mais: bis zum 28.02.	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 15.03.	v	v
9.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras oder Winterraps nach der Ernte der Hauptfrucht bis 15. September sofern ein Düngbedarf besteht	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.1.2	jedoch zu Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September sofern ein Düngbedarf besteht	v	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	-
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 30. November	v	g
10.2.2	vom 01. Dezember bis 31. Januar des Folgejahres	v	v

		II	III
10.2.3	in der übrigen Zeit	v	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11.	Aufbringen von mehr als 170 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Flächen	v	v
11.1	Aufbringen von mehr als 120 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 37,5 mg/l übersteigt	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung mit Ausnahme von Mais bis zum 28.02.	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31.03.	v	v
12.1.4	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf besteht	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs		
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
13.2.1	<i>Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde</i>	g	g
14.	Erneuern von Dauergrünland ohne Nutzungsänderung	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>umbruchlose Verfahren</i>		
15.	Beweidung		
	a) Dauerpferche oder Beweidung, die nicht vorrangig der Grundfuttersversorgung dient, oder Beweidung bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
	b) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche	v	v
	c) Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06 bis 31.03.	v	g
	d) Beweidung von Uferböschungen und /oder Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
16.	Anbauen von Mais, Raps, Leguminosen, Kartoffeln	g	g
	<i>Ausnahme siehe § 6 Absatz 6 dieser Verordnung</i>		
17.	Pflügen von Böden oder wendende Bodenbearbeitung nach der Ernte der Hauptfrucht ohne nachfolgende Bestellung vorm Winter	v	v

		II	III
	<i>Ausgenommen:</i>		
17.1	<i>Einmaliges Lockern mit Belassen der vollständigen Erntereste der Vorfrucht an der Oberfläche zur Gewährleistung des Erosionsschutzes</i>	-	-
17.2	<i>Bearbeiten von Böden mit Tongehalten > 25 %</i>	g	g
18.	Anbauen von Sonderkulturen	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
18.1	<i>Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten, in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen, Anlegen von Streuobstwiesen</i>	-	-
19.	Umgang mit Brachen/Ackergrasflächen		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
19.2	Anlegen von Brachen mit gezielter Begrünung, ausgenommen Blühstreifen ohne Leguminosen <i>Ausnahme siehe § 6 Absatz 6 dieser Verordnung</i>	g	g
19.3	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
19.3.1	<i>Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Wintergetreide und anschließendem Anbau von Winterraps oder einer Zwischenfrucht</i>	g	g
19.4	In der übrigen Zeit	g	g
20.	Wald		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g
20.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
20.2.1	<i>Ohne vollflächige/streifenweise intensive Bodenbearbeitung und Aufbringung von Düngemitteln</i>	-	-
20.3	Einsatz von Maschinen im Rahmen forstlicher Arbeiten (z. B. Holzernte, Abfuhr, Pflanzmaßnahmen, Kompensationsdüngung etc.) abseits von permanent befahrbaren und zweckgemäß uneingeschränkt tragfähigen Wegen	g	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
20.3.1	<i>Anwendung bodenschonender Waldbewirtschaftung auf der Grundlage des Merkblattes der Niedersächsischen Landesforsten „Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten, 2013“.</i>	-	-
21.	Lagern von organischen Düngern		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
21.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	g	g
21.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g
21.1.4	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwassererfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	<i>Ausgenommen:</i>		
21.2.4	<i>Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)</i>	-	-
22.	Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		

		II	III
22.1	Bereitstellen von Festmist > 25% TS, Hühnertrockenkot oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g
22.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
23.	Lagern von Silagen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
23.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % und bei einer Höhe von höchstens 3 m oder als Schlauchsilage	v	g
23.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
23.3	als unbeschädigte Rundballensilage	v	-
24.	Ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	g	g
25.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder deren Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser der/einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde	v	v
26.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetztem Anwendungsgebiet	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
26.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g
27.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v
28.	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	v	v

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

29.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist. *) <i>*) Ausgenommen:</i> <i>Der Umgang im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 -12 sowie 22- 28 geregelt.</i> <i>**) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) sind die Schutzbestimmungen Nr. 43 und 44 zu beachten.</i>	v	v
30.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Sinne des WHG <i>Ausgenommen:</i>	v	v
30.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-
31.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge <i>Ausgenommen:</i> - Liefer- und Abholverkehr für Anlieger im Wasserschutzgebiet - Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie gewerblicher Tätigkeit der Anlieger	v	-

		II	III
32.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	v
33.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v
34.	Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
34.1	<i>In Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.).</i>	v	-
35.	Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
35.1	<i>Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, deren Umrüstung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich ist oder die nur ausnahmsweise im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden.</i>	-	-

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

36.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, <i>ausgenommen Kompost</i>		
36.1	Deponien	v	v
36.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v
36.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
36.4	<i>Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen</i>	g	g
37.	Betreiben von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, <i>ausgenommen Kompost</i>	v	g
38.	Kompostierung		
38.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
38.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g
38.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
39.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit <i>Ausnahme von Düngern</i>	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
39.1	<i>zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes</i>	-	-
39.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v
39.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
40.	Altlasten		
40.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
40.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

Bau- und Sondernutzungen

		II	III
41.	Ausweisen von Baugebieten	v	g
42.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
42.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
42.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
42.2.1	<i>sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können</i>	g	-
42.2.2	<i>unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden</i>	g	-
43.	Errichten oder Erweitern von Behältern oder Erdbecken zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
43.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
43.2	mit Leckerkennung	v	g
44.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
44.1	<i>Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser</i>	v	g
45.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
45.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
45.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
45.2.1	<i>Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen</i>	g	g
46.	Bergbau		
46.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
46.1.1	<i>Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen</i>	v	g
46.1.2	<i>Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen, bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen</i>	v	g
46.1.3	<i>Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes</i>	v	g
47.	Verkehrsflächen		
47.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
47.1.1	<i>bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)</i>	v	g
47.1.2	<i>Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen</i>	g	g
47.1.3	<i>Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen</i>	g	g

		II	III
47.1.4	<i>Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen mit Natursteinmaterial bekannter Herkunft. Die Arbeiten sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen und mittels Lieferschein sind Materialart, Menge und Herkunft nachzuweisen.</i>	-	-
48.	Bahnanlagen		
48.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
48.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfe	v	g
48.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, <i>ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*)</i>	g	-
	<i>*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nr. 25, 26, 27 und 28</i>		
49.	Luftverkehr		
49.1	Bauen, Erweitern oder wesentl. Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen von Notabwurfflächen	v	v
49.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g
49.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
50.	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
51.	Energieversorgung		
51.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
51.1.1	unterirdisch	v	g
51.1.2	oberirdisch	g	-
51.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
52.	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
52.1.	Bauen oder wesentl. Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
52.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
52.3.	Durchführen von Übungen von Hilfs- oder Rettungsorganisationen	v	g
53.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
53.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport, Campingplätze, Badeanstalten)	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
53.1.1	<i>Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen</i>	g	g
53.2	Zelten und Lagern außerhalb von Wohngrundstücken	v	g
53.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
53.4	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v
54.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen, Dauerkleingärten, Gartenbaubetrieben	v	g
55.	Friedhöfe		
55.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
55.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
55.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
55.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g
55.5	Betreiben bestehender Bestattungswälder	g	-

56.	Gewässer		
56.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
56.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	g
57.	Dränen		
57.1	Anlegen von Dränen	v	g
57.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
58.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
58.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
58.2	als gedichtete Anlagen	v	g
59.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
60.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, <i>ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</i>	v	v
61.	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
	<i>Ausnahme in Schutzzone III:</i>		
	<i>Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und der Anwendungsvorschriften des Herstellers</i>	v	-
62.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
	<i>Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik</i>	-	-

Bodeneingriffe

63.	Herstellen von Erdaufschlüssen, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)*). <i>*) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 64 geregelt.</i>	v	g
64.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
64.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
64.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
65.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen	v	v
	<i>Ausgenommen:</i>		
65.1	<i>mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes</i>	v	g
66.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v

		II	III
67.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt		
67.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen	v	g
	<i>Ausgenommen:</i>		
67.2	<i>Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen</i>	g	g
67.3	Bohrungen für Erdwärmenutzung richten sich ausschließlich nach Schutzbestimmung Nr. 68		
68.	Erdwärmenutzung		
68.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v
68.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	g
68.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v
	<i>davon ausgenommen:</i>		
68.3.1	<i>Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln</i>	v	g